		Ort, Datum	
Steuernummer*)	_	Anschrift	
,			
Auftragsbuchnummer*)		Bearbeiter	Zimmer
*) Bitte bei allen Rückfragen angeben		Telefon	Durchwahl
•	•	E-Mail	
		Anor	rdnung
		einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung	
		(§ 196 Abgabe	nordnung - AO -)
·	•		
für			
als			
Sehr geehrte			
\square auf Grund des \square § 193 Abs. 1 AO \square § 1	193 Abs. :	2 Nr. 2 AO ordne ich ar	n. dass 🗆 bei Ihnen
beiei			
Begründung für eine Prüfung nach § 193 Abs.	. 2 Nr. 2	AO:	
NATE D TE 0 405 0 4 0	^ .	E: .	
Mit der Prüfung wurde gem. § 195 Satz 2			beauftrag
Begründung:			
Begründung:			
Begründung:	räume:		
Begründung:Besteuerungszeitraum/-	räume: ı/-räume	::	
Begründung:	räume: ı/-räume nach §	: : 194 Abs. 1 AO auf folo	
Begründung: Geprüft werden: Voranmeldungszeitraum Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze	räume: n/-räume nach §	: 194 Abs. 1 AO auf folo orsteuerabzug	gende Sachverhalte:
Begründung: Geprüft werden: Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz	räume: n/-räume nach §	: 3 194 Abs. 1 AO auf folo orsteuerabzug	gende Sachverhalte:
Begründung: Geprüft werden: Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen	räume: n/-räume nach §	: 194 Abs. 1 AO auf folo orsteuerabzug	gende Sachverhalte:
Begründung: Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/- Voranmeldungszeitraum Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz	räume: n/-räume nach §	: 194 Abs. 1 AO auf folo orsteuerabzug	gende Sachverhalte:
Begründung: Geprüft werden: Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen	räume: n/-räume nach §	e:	gende Sachverhalte:
Begründung: Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/- Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise zu Das Finanzamt behält sich die Überprügemeinschaftlichen Warenverkehr und zwischenstaatlichen Amtshilfe vor.	räume: n/-räume nach §	e: 3 194 Abs. 1 AO auf folg orsteuerabzug nträgeranforderung". er Angaben des Unter klärung des Sachverh	gende Sachverhalte: nehmers zum inner- alts im Rahmen der
Begründung: Geprüft werden: Voranmeldungszeitraum/- Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise zu Das Finanzamt behält sich die Überprügemeinschaftlichen Warenverkehr und zwischenstaatlichen Amtshilfe vor.	räume: n/-räume nach V ur Datei ur Datei die Auf	e:	gende Sachverhalte: rnehmers zum inner- alts im Rahmen der
Begründung: Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/- Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise zu Das Finanzamt behält sich die Überprügemeinschaftlichen Warenverkehr und zwischenstaatlichen Amtshilfe vor. Voraussichtlicher Beginn und Ort der Prüfung: Vorgesehene/r Prüfer/in:	räume: /-räume nach {	:	gende Sachverhalte: nehmers zum inner- alts im Rahmen der
Begründung: Geprüft werden: Besteuerungszeitraum/- Voranmeldungszeitraum/- Beschränkung des Umfangs der Prüfung steuerfreie/steuerpflichtige Umsätze Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz Höhe der Bemessungsgrundlagen Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise zu Das Finanzamt behält sich die Überprügemeinschaftlichen Warenverkehr und zwischenstaatlichen Amtshilfe vor.	räume: n/-räume nach nach ur Dater die Auf	:	gende Sachverhalte: nehmers zum inner- alts im Rahmen der

Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ihrer Rechte und Pflichten verweise ich auf die Rückseite dieser Prüfungsanordnung.

Eine Ausfertigung dieser Prüfungsanordnung füge ich zur Unterrichtung Ihrer/s

Mit freundlichen Grüßen

steuerlichen Beraters/in Mandanten/in bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Anordnung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass der Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben hierbei den Namen des Prüfers/der Prüferin an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihre/n Steuerberater/in unterrichten. Der Prüfer/die Prüferin wird sich zu Beginn der Außenprüfung unter Vorlage des Dienstausweises bei Ihnen ausweisen (§ 198 AO).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Daher sollten Sie Ihren Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer/der Prüferin zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie bitte dem Prüfer/der Prüferin Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er/sie benötigt. Erteilen Sie ihm/ihr die erbetenen Auskünfte und erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie den Prüfer/die Prüferin beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen nur in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer/ die Prüferin verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Wenn Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden sind, kann der Prüfer/die Prüferin auf Ihre Daten zugreifen (§ 147 Abs. 6 AO)¹). Der Prüfer/die Prüferin kann verlangen, dass Sie die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-Sytem und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer/der Prüferin die Daten auf Datenträgern für Prüfungszwecke zu übergeben.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer/die Prüferin während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch das Ergebnis der Außenprüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die auf Grund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet eine Schlussbesprechung nicht statt (§ 203 AO). Anstelle des schriftlichen Prüfungsberichts erhalten Sie spätestens mit den Steuer-/Vorauszahlungsbescheiden eine schriftliche Mitteilung über die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung gegen Sie der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (§ 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (§§ 90, 93 Abs. 1, § 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden. Ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

¹⁾ Dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten, wenn ein Datenzugriff des Prüfers/der Prüferin für Sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Lesbarmachung der Daten muss jedoch während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.